

3221/J XXI.GP
Eingelangt am: 13.12.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Ridi M. Steibl
an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen
betreffend beitragspflichtige Mitversicherte in der Steiermark

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2001 ist grundsätzlich für Angehörige - mit Ausnahme der Kinder und Enkel - ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung in der Höhe von 3,4% der Beitragsgrundlage des (der) Versicherten zu entrichten. Die Regelung über die Ausnahme des Zusatzbeitrages wird von der Zielsetzung getragen, Härtefälle weitgehend zu vermeiden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachfolgende

ANFRAGE:

1. Wie viele beitragspflichtige Mitversicherte bzw Angehörige gibt es im Bundesland Steiermark insgesamt?
2. Wie hoch ist die Anzahl der Frauen unter den steirischen beitragspflichtigen Mitversicherten?
3. Wie viele sind davon Frauen über 55 Jahren?
4. Wie viele Frauen waren davon irgendwann bereits auf Grund einer Berufstätigkeit versichert?